

**ANTRAG ZUR MITGLIEDSCHAFT IM GEORGS-PFADFINDER SANKT MARTIN E.V.
UND ZUR MITGLIEDSCHAFT IN DER DPSG (DEUTSCHE PFADFINDERSCHAFT ST. GEORG)**

Name _____ Vorname _____

Straße Nr. _____

PLZ Ort _____

Geburtsdatum _____ Staatsangehörigkeit _____

Kontaktdaten:

(Wir benötigen mindestens eine Telefonnummer mit guter Erreichbarkeit der/des Erziehungsberechtigten, weiteres freiwillig)

Mitglied/Eltern: Festnetz: _____

Mitglied:

Mobil _____ Email _____

Eltern:

Mobil _____ Email _____

Art der Mitgliedschaft

- aktives Mitglied (bis 16 Jahre Jugendmitglied, ab Vollendung des 16. Lebensjahres ordentliches Mitglied)
 passives Mitglied (förderndes Mitglied)

Zahlungsart

¼ jährlich ½ jährlich jährlich || per Überweisung in bar

Beitragshöhe: siehe Ordnung ...

Zahlungstermine: ¼ jährlich am 01.01., 01.04., 01.07., 01.10. | ½ jährlich am 01.01., 01.07. | jährlich am 01.01.

Konto: Georgs-Pfadfinder St. Martin e.V., IBAN: DE55370601930031156017, BIC: GENODED1PAX, Pax Bank e.G., Köln

- Die Satzung und die Ordnung des GEORGS-PFADFINDER SANKT MARTIN E.V. habe ich erhalten und erkläre mich mit dem Inhalt einverstanden.
 Ich habe die umseitigen Informationen zur Mitgliedschaft gelesen und bin darüber informiert, dass der GEORGS-PFADFINDER SANKT MARTIN E.V. die zuständige Kontaktstelle für alle Fragen zur Mitgliedschaft ist.

Hiermit beantrage ich die Mitgliedschaft beim GEORGS-PFADFINDER SANKT MARTIN E.V. und dem Stamm St. Martin der DPSG. Mit meiner Unterschrift erkläre ich mich einverstanden, dass meine Daten/die Daten meines Kindes elektronisch gespeichert und verarbeitet werden. Die Daten werden vom GEORGS-PFADFINDER SANKT MARTIN E.V. und der DPSG nur für Vereinszwecke/verbandliche Zwecke (wie z. B. der Kommunikation in der Leiterrunde, den Versand von Mitgliedszeitschriften, Bearbeitung von Versicherungsfragen, Statistiken usw.) genutzt. Für den Zeitschriftenversand werden ausschließlich die Adressdaten und die Mitgliedsnummer an den Dienstleister der DPSG (Druckerei und Zusteller) weitergegeben.

Ort _____ Datum _____ Unterschrift Mitglied _____

Bei Minderjährigen:

Namen aller Erziehungsberechtigten

Unterschriften der Erziehungsberechtigten

INFORMATIONEN UND BITTE UM ZUSTIMMUNG ZUM UMGANG MIT FOTOS INTERN/ÖFFENTLICH

Veröffentlichung von Fotos

Wir werden auf der Internetseite des GEORGS-PFADFINDER SANKT MARTIN E.V. als auch im Pfarrbrief der Pfarrei St. Marien Braunschweig ungefragt nur Bilder veröffentlichen, auf denen keine Personen zu identifizieren sind.

Um auch Fotos veröffentlichen zu können, auf denen Personen zu identifizieren sind, werden wir uns jeweils vor Veranstaltungen und Aktionen die Zustimmung der teilnehmende Personen bzw. im Fall von Personen unter 16 Jahren zusätzlich auch die Einwilligung aller Erziehungsberechtigten schriftlich einholen.

Speichern von und Zugang zu Fotos im internen Bereich nur für Mitglieder

Über die im ersten Absatz besprochen Fotos hinaus möchten wir gern Fotos unserer Gruppenstunden, Veranstaltungen, Zeltlager usw. so vorhalten, dass sie für die Mitglieder des GEORGS-PFADFINDER SANKT MARTIN E.V. zugänglich sind. Wir nutzen dazu einen Passwortgeschützten Bereich auf einem privaten Netzwerkspeicher, der durch gängige Techniken vor unbefugtem Zugriff geschützt ist.

Zugang zu diesem Bereich bekommen alle Mitglieder bzw. deren Erziehungsberechtigten. Die Mitglieder bzw. Erziehungsberechtigten erklären hiermit ausdrücklich, dass sie diese Fotos nur für den privaten Gebrauch nutzen und keine Fotos veröffentlichen, auf denen andere Kinder/Jugendliche als die eigenen zu erkennen sind. (Dies gilt insbesondere auch für alle sozialen Netzwerke und Messanger Dienste!)

Den hier genannten Verfahren zum Umgang mit Fotos stimme ich zu:

Name des Mitglieds _____

Ort	Datum	Unterschrift Mitglied und bei Minderjährigen der Erziehungsberechtigten
-----	-------	--

Dieser Zustimmung kann jederzeit widersprochen werden.

WIR WÜRDEN GERN VON EUCH WISSEN:

Wie seid ihr auf uns aufmerksam geworden? Wie habt ihr von den Pfadfindern in Hondelage erfahren?

Herzlich willkommen im Georgs-Pfadfinder St. Martin e.V. und in der Deutschen Pfadfinderschaft Sankt Georg!



Ein Antrag – zwei Mitgliedschaften: Wie kommt das? Der Georgs-Pfadfinder St. Martin e.V. (GPSM e.V.) versteht sich als Teil der Deutschen Pfadfinderschaft Sankt Georg (DPSG) und übernimmt neben den selbst gegebenen Strukturen auch alle Vorgaben und Leitlinien der DPSG. Mit dem Eintritt in den GPSM e.V. gehörst du also automatisch auch zur DPSG und bist Mitglied der Weltpfadfinderbewegung, der mit 40 Millionen Mitgliedern größten Jugendbewegung der Welt! Die DPSG ist der katholische Pfadfinderverband in Deutschland. In ihr sind 95.000 Kinder, Jugendliche und Erwachsene

in über 1.400 Stämmen zusammengeschlossen. Die DPSG gibt es seit 1929. Weitere Informationen über den Verband gibt es unter www.dpsg.de

Jungen und Mädchen, Männer und Frauen sind in ihr gemeinsam unterwegs. Sie wagen Abenteuer und lernen, für sich und für andere in der Gruppe Verantwortung zu übernehmen.

Der Mitgliedsbeitrag

... setzt sich zusammen aus dem Bundesbeitrag der DPSG und einem variablen Beitrag des jeweiligen Stammes bzw. der Siedlung. Die 75. Bundesversammlung 2011 in Lübeck hat den Bundesbeitrag für die Mitgliedschaft zuletzt festgelegt. Er beträgt seit 2012 39,50 € pro Jahr und Mitglied. (familienermäßig 26,40 €). Für uns im GPSM e.V. bedeutet das also, dass wir von deinem Mitgliedsbeitrag einen großen Teil an die DPSG weiterleiten (aktueller Mitgliedsbeitrag und den Anteilen für den GPSM e.V. und der DPSG findet ihr in der Ordnung des GPSM e.V.).

Datenschutzrechtliche Hinweise

Wichtiger Hinweis

Bei Minderjährigen muss der Aufnahmeantrag von allen gesetzlichen Vertreterinnen und Vertretern unterschrieben werden.

Datenschutzerklärung

Im Folgenden informieren wir über die Erhebung personenbezogener Daten im Rahmen der Mitgliedschaft bei den Georgspfadfindern St. Martin e.V. (GPSM e.V.) sowie der DPSG und Bearbeitung durch den Mitgliederservice des Bundesamt Sankt Georg e. V. (BSG e. V.).

Der GPSM e.V., die DPSG und ihre Untergliederungen erheben, verarbeiten und nutzen personenbezogene Daten ihrer Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen zur Durchführung und Verwaltung der Mitgliedschaft und Erfüllung der in den Satzungen und der zugehörigen Ordnungen aufgeführten Zwecke und Aufgaben. Das sind: Name und Anschrift, Bankverbindung, erteilte Lastschrift-Mandate, Telefonnummern und E-Mail-Adressen, Adressen und Geburtsdatum, Daten über die Teilnahme an Veranstaltungen und Kursen und die Ausübung von Ämtern und Aufgaben, Daten zur Mitgliedschaft an sich (Eintrittsdatum, Zugehörigkeit zu Gruppen und Untergliederungen, Beitragszahlungen).

Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f der EU-Datenschutz- Grundverordnung (EU-DSGVO) bzw. § 6 Abs. 1 lit. F des Kirchlichen Datenschutzgesetzes (KDG).

Das pädagogische Prinzip des Pfadfindens ist erstaunlich schlicht: Kinder und Jugendliche erziehen sich mit Unterstützung der erwachsenen Leiterinnen und Leiter selbst. Von Lord Baden-Powell, dem Gründer des Pfadfindens, stammen drei Sätze, welche die Grundzüge des Pfadfindens gut zusammenfassen:

- Paddle your own canoe
- Look at the boy/girl
- Learning by doing

Engagement ...

... ist gefragt in der DPSG. Gerechtigkeit ist ein wichtiges Thema in einem Verband, der weltweit eingebunden ist. National und international setzen wir uns dafür ein. Die Schöpfung bewahren ist eine große Aufgabe. Der alltägliche Umgang in und mit der Natur trägt dazu bei, einen Lebensstil zu entwickeln, der auch die Folgen für künftige Generationen bedenkt.

Dafür bekommen wir aber auch etwas. Der Mitgliedsbeitrag bei der DPSG macht es möglich, folgende Leistungen für die Verbandsmitglieder zu erbringen:

- Versicherungsschutz für die Mitglieder
- persönlicher Versand der Mitgliedszeitschrift (kann auf Wunsch abbestellt werden)
- Mitgliedsbeiträge an die Weltorganisation der Pfadfinderbewegung (WOSM) und an die Europaebene, die Internationale Katholische Konferenz des Pfadfindertums (ICCS) sowie an den Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ)
- Unterstützung der Arbeit der Diözesanverbände

Verantwortlicher gemäß Art. 4 Abs. 7 DS-GVO bzw. § 4 Abs. 9 KDG ist der GPSM e. V. vertreten durch den Vorstand (Hegerdorfstraße 46, 38108 Braunschweig-Hondelage, vorstand@pfadfinder-hondelage.de) sowie für die DPSG der Bundesamt Sankt Georg e. V. (BSG e. V.) vertreten durch den Bundesvorstand (Martinstr. 2, 41472 Neuss, +49 2131-469960, datschutz@dpsg.de)

Alle Mitglieder haben im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes, der Europäischen Datenschutzgrundverordnung und des Kirchlichen Datenschutzgesetzes das Recht auf Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten, deren Empfängern sowie den Zweck der Speicherung, Berichtigung ihrer Daten im Falle der Unrichtigkeit, Löschung und Einschränkung ihrer Daten und das Recht auf Datenübertragbarkeit. Zudem haben alle Mitglieder das Recht, sich bei einer Datenschutz-Aufsichtsbehörde über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten durch uns zu beschweren.

Für den GPSM e.V. ist die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen in Hannover, für die DPSG /den BSG e. V. ist das Katholische Datenschutzzentrum in Dortmund zuständig. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung der Satzungen, stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung,

Menschen mit und ohne Behinderung sind in der DPSG

gemeinsam unterwegs. Das hat lange Tradition und ist ein Beispiel in unserer Gesellschaft.

„**Flinke Hände, flinke Füße**“ – dieses Leitwort steht über den Jahresaktionen der DPSG, in der sich die Mitglieder mit verschiedenen Themen auseinandersetzen und zugleich Geld für Projekte in der ganzen Welt sammeln.

Das sind nur einige Punkte, wie sich Wölflinge (7 bis 10 Jahre), Jungpfadfinder (10 bis 13), Pfadfinder (13 bis 16) und Rover (16 bis 20) einsetzen, um dem Wort Baden-Powells nachzukommen: «Verlasst die Welt ein bisschen besser als ihr sie vorgefunden habt!»

So viel in aller Kürze zur DPSG und der Pfadfinderbewegung allgemein. Was für uns im GPSM e.V. darüber hinaus wichtig ist, erfährst Du in der Ordnung und der Satzung des Vereins.

- Finanzierung der Arbeit und der Veranstaltungen der Altersstufen, Fachbereiche und des Bundesvorstandes wie z.B. Aus- und Weiterbildungskurse und Bundesunternehmungen
- Unterhaltung der Bundesstelle in Neuss und des Bundeszentrums Westernohe

Veränderung und Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (z.B. Datenverkauf) ist nicht zulässig. Falls ein Mitglied eine Einwilligung zur Verarbeitung seiner Daten erteilt hat, kann diese Einwilligung jederzeit widerrufen werden. Ein solcher Widerruf beeinflusst die Zulässigkeit der Verarbeitung der personenbezogenen Daten, nachdem er uns gegenüber ausgesprochen wurde. Soweit wir die Verarbeitung der personenbezogenen Daten auf die Interessenabwägung stützen, kann das Mitglied Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen. Dieses ist der Fall, wenn die Verarbeitung insbesondere nicht zur Erfüllung des satzungsgemäßen Zwecks erforderlich ist. Bei Ausübung eines solchen Widerspruchs bitten wir um Darlegung der Gründe, weshalb wir die personenbezogenen Daten nicht wie von uns durchgeführt verarbeiten sollten. Im Falle eines begründeten Widerspruchs prüfen wir die Sachlage und werden entweder die Datenverarbeitung einstellen bzw. anpassen oder die zwingenden schutzwürdigen Gründe aufzeigen, aufgrund derer wir die Verarbeitung fortführen.

SATZUNG

GEORGS-PFADFINDER SANKT MARTIN E.V.

§ 01

1. Der Verein führt den Namen "Georgs- Pfadfinder Sankt Martin"
2. Er hat seinen Sitz in 38108 Braunschweig.
3. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht in Braunschweig einzutragen.

§ 02

Der Verein dient der Pflege und Förderung der Erziehung von Kindern und Jugendlichen, insbesondere durch die Grundsätze der Deutschen Pfadfinderschaft St. Georg.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Eine Zuwendung an Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Ausübung von Vereinsämtern nach der Satzung geschieht ehrenamtlich.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§52 AO).

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die:

- a. Durchführung von Gruppenstunden
- b. Beteiligung an, oder Veranstaltungen von Wochenend- oder Ferienlagern, ob national oder international

§ 03

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 04

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Jugendmitgliedern, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
2. Ordentliche Mitglieder sind alle Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, in der Jugendarbeit als Mitglied einer Gruppe oder als Mitarbeiter der Leitungsrunde tätig sind und aktiv die Bestrebungen des Vereines unterstützen.
3. Jugendmitglieder sind Mitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und Mitglied in einer Gruppe sind.
4. Fördernde Mitglieder sind alle Personen, ehemaligen Pfadfinder und Eltern, die als Freunde der Deutschen Pfadfinderschaft St. Georg oder der Jugendförderung die Vereinsbestrebungen in irgendeiner Form unterstützen.
5. Ehrenmitglieder siehe § 10.

§ 05

1. Mitglied des Vereines kann jede unbescholtene Person werden.
2. Der Antrag der Aufnahme in den Verein, ist auf einem dafür besonders vorgesehenen Vordruck schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Erklärung ihres gesetzlichen Vertreters.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

4. Mit der Annahme des Antrages durch den Vorstand, beginnt die Mitgliedschaft, für das laufende Jahr.

5. Mit der Aufnahme werden die von der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge fällig.

6. Jedes Mitglied erhält ein Exemplar der Satzung.

§ 06

1. Alle ordentlichen Mitglieder, Jugendmitglieder und fördernde Mitglieder haben Beiträge zu zahlen, in der Regel durch Bankeinzug im Voraus.
2. Die Höhe der Beiträge sowie deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Der Vorstand kann die Zahlung der Beiträge stunden, diese aber nicht teilweise oder ganz erlassen.

§ 07

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. durch den Tod des Mitgliedes.
 - b. durch Austritt, der nur zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich wirksam erklärt werden kann. Die Erklärung muss spätestens am 30.09. des laufenden Kalenderjahres bei dem Vorstand eingegangen sein.
 - c. durch Streichung seitens des Vorstandes aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn länger als ein Jahr finanzielle Verpflichtungen rückständig sind.
 - d. durch Ausschluss, siehe § 9 Absatz 2 - 6
2. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.
3. Der Vorstand kann über das Ruhen von Mitgliedschaften aus besonderen Gründen entscheiden.

§ 8

1. Sämtliche Mitglieder haben Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereines nach Maßnahme der Satzung und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüssen und getroffenen Anordnungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen.

2. Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines fördernden Mitgliedes.

3. Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a. die Satzung des Vereines einzuhalten, die Beschlüsse seiner Organe zu befolgen.
- b. das Vereinsvermögen schonend und pfleglich zu behandeln.
- c. durch tatkräftige Mitarbeit die Vereinsbestrebungen zu fördern.
- d. die festgesetzten Beiträge innerhalb der beschlossenen Frist zu entrichten.

§ 9

1. Durch Beschluss des Vorstandes, von dem mindestens 2/3 anwesend sein müssen, kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Ausschließungsgründe sind:

- a. Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen.
- b. Nichtzahlung von Beiträgen.
- c. schwerer Verstoß gegen die Interessen und das Ansehen des Vereines

2. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied oder seinem Vertreter Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

3. Der Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied in geeigneter Form mitzuteilen.

4. Gegen den Beschluss des Vorstandes, über den Ausschluss, steht dem Mitglied oder seinem Vertreter innerhalb eines Monats nach Zustellung das Recht der Berufung, die schriftlich innerhalb der Frist beim Vorstand eingehen muss, zu. Dann erfolgt eine erneute Entscheidung, diesmal durch die Mitgliederversammlung. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

5. Bestätigt die Mitgliederversammlung den Ausschluss, steht der ordentliche Rechtsweg offen.

§ 10

1. Die Ernennung eines Ehrenmitgliedes erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

§ 11

1. Die Organe des Vereines sind:
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. die Leitungsrunde
 - c. der Vorstand

§ 12

1. Zur Mitgliederversammlung gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder:

- a. der Vorstand.
- b. die Leitungsrunde.
- c. die ordentlichen Mitglieder.
- d. für jede Pfadfinder, Jungpfadfinder- und Wölflingsgruppe je ein/e Delegierte/r der Eltern dieser Mitglieder.

2. Mit beratender Stimme gehören zur Mitgliederversammlung:

- a. die fördernden Mitglieder.
- b. die Fachreferenten.
- c. bis zu zwei Vertreter des Bundesverbandes.
- d. die Vertreter des Bezirksvorstandes.
- e. ein Vertreter des Diözesanvorstandes.
- f. ein Vertreter der betreffenden Leitung des BDKJ.
- g. alle Mitglieder des Vereines, für die § 12 Abs. 1 nicht gilt.

3. Alle Mitglieder des Vereines haben das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Für Angelegenheiten die der Natur nach vertraulich sind, ist die Öffentlichkeit auszuschließen. Das ist insbesondere bei Personal- und Finanzfragen der Fall. In besonderen Fällen kann sie mit einfacher Mehrheit ausgeschlossen werden.

4. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.

5. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen:

- a. wenn der Vorstand oder die Mitgliederversammlung es beschließt
- b. wenn 1/3 der Stimmberechtigten es unter Angabe einer Tagesordnung beim Vorstand beantragt.

6. Die Einladung der Mitglieder muss schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin erfolgen.

7. Anträge zur Tagesordnung sind nur schriftlich mit einer kurzen Begründung bis 6 Tage vor dem Termin einreichbar.

8. Geheime Abstimmungen erfolgen nur:

- a. wenn mindestens einer der Anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- b. wenn zwei oder mehrere Wahlvorschläge vorliegen.

9. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Schriftführer zu protokollieren.

Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist von folgenden zu unterschreiben:

- a. vom Vorstand
- b. vom Schriftführer
- c. von zwei stimmberechtigten Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören.

10. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entgegennahme und Genehmigung des Geschäftsberichtes und des Kassenberichtes des abgelaufenen Geschäftsjahres, sowie die Neuwahl des Vorstandes. Sie wählt jährlich zwei Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Wiederwahl ist bei allen grundsätzlich möglich. Die Mitgliederversammlung setzt die Höhe der Beiträge, sowie deren Fälligkeit fest. Sie ernennt Ehrenmitglieder auf Vorschlag des Vorstandes und entscheidet über den Ausschluss von Mitgliedern, Änderung der Satzung, und die Auflösung des Vereines.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig:

- a. wenn der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretene Vorsitzende
- b. mindestens zwei weitere Vorstandsmitglieder
- c. fünf der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Bleibt die Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist eine neue einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erscheinenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

Bei Beschlüssen ist eine einfache Mehrheit erforderlich.

§ 13

1. Der Vorstand besteht aus:

- a. der/dem Vorsitzenden
- b. der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c. einem/einer Kuratiner / Kuratinerin
- d. dem/der Schriftführer / Schriftführerin
- e. dem/der Kassenwart / Kassenwärtin

2. Der Vorstand des Stammes Sankt Martin ist kraft Amtes Vorstand des Vereines.

Mitglieder des Stammesvorstandes sind:

- die beiden Stammesvorsitzenden
- der/die Stammeskurat/-in.

3. Nach Absprache der beiden Stammesvorsitzenden erfolgt die Festlegung welcher der beiden Stammesvorsitzenden das Amt des/der Vorsitzenden bzw. des/der stellvertretenden Vorsitzenden des Vereines übernimmt.

4. Der/Die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende, und zwar jeder für sich, sind zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereines berechtigt. Diese sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der/die stellv. Vorsitzende soll von seiner Vertretungsmacht nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden Gebrauch machen.

5. Der Vorstand wird auf die Dauer von 3 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

6. Dem Vorstand obliegt die laufende Geschäftsführung, die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Berechtigung zur Bildung von Ausschüssen zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens, sowie die Berufung von Obmännern, sowie das Ruhen von Mitgliedschaften.

§ 14

1. Im Jahresbeitrag ist für ordentliche und Jugendmitglieder eine Versicherung enthalten.

- a. Die Versicherungsbedingungen können auf Wunsch beim Vorstand eingesehen werden.
- b. Ansonsten haftet der Verein den Mitgliedern und Dritten gegenüber nicht.

§ 15

1. Sämtliche Vorstandsarbeiten, sowie die Arbeit der Leitungsrunde sind ehrenamtliche Tätigkeiten. Die Inhaber der Ämter haben nur Anrecht auf Erstattung nachgewiesener Kosten, wie Fahrgeld, Schulungskosten, usw., die Ihnen aufgrund der Vereinstätigkeit entstanden sind. Es sind Originalquittungen beim Vorstand einzureichen, der über die Auszahlung zu entscheiden hat.

§ 16

1. Die Auflösung des Vereines oder Änderung des Vereinszweckes kann nur von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht fasst.

2. Die Einberufung muss durch eingeschriebenen Brief unter Einhaltung einer Frist von einem Monat an alle erreichbaren, stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

3. Zur Auflösung oder Änderung des Vereinszweckes genügt eine 3/4 Mehrheit, wenn mindestens 2/3 der Stimmberechtigten anwesend sind.

4. Für den Fall der Auflösung des Vereines werden der/die Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer zu Liquidatoren bestellt, deren Rechte und Pflichten sich nach §§ 47 ff BGB richten.

5. Bei Auflösung, Aufhebung des Vereines, oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die DPSG Stamm St. Martin in 38108 Braunschweig, falls dieser nicht mehr besteht, an die katholische Kirchengemeinde Sankt Martin, Dettmersberg 22 in 38165 Lehe-Wendhausen, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur weiteren Ausübung der Jugendarbeit, sowie deren Förderung zu verwenden hat.

6. Der/die Vorsitzende hat die Auflösung des Vereines beim Vereinsregister des Amtsgerichtes Braunschweig abzumelden.

§ 17

Die vorstehende, in der Jahreshauptversammlung vom 24. März 2002 beschlossene Satzung tritt am Tage nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Braunschweig, den 24. März 2002

Unterschriften der Gründungsmitglieder ...

Ordnung

GEORGS-PFADFINDER SANKT MARTIN E.V.

1. Grundsätze

Diese Ordnung soll neben der Satzung das Miteinander der Mitglieder vereinfachen und kann durch den Vorstand erweitert und geändert werden, soweit Rechte der Mitglieder nicht wesentlich eingeschränkt werden. Jedes Mitglied hat das Recht, Vorschläge zur Erweiterung und Änderung der Ordnung dem Vorstand mitzuteilen. Diese Vorschläge werden dann gemeinsam erörtert und entsprechend der Absprache umgesetzt. Sollte es zu einer Nichteinigung kommen so befindet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit über den Vorschlag.

Die Satzung und Ordnung der Deutschen Pfadfinderschaft Sankt Georg wird von den Mitgliedern anerkannt und die verbandlichen Ziele verfolgt.

Der Umgang gegenüber den Mitgliedern, anderen Pfadfinderinnen und Pfadfindern, Menschen, Lebewesen und der Natur ist geprägt von gegenseitiger Achtung und Respekt.

Hierbei sollen insbesondere die Grundlagen der Lebensauffassung der DPSG Rechnung getragen werden:

- Leben in Hoffnung,
- Leben in Freiheit,
- Leben in tätiger Solidarität und
- Leben in Wahrheit.

Ziel aller aktiven Mitglieder ist es, den Vereinszweck durch aktive Teilnahme am Vereinsgeschehen zu fördern und zu unterstützen.

Die aktiven Mitglieder gehören grundsätzlich den folgenden Altersstufen an:

- ab 8 Jahren Wölflingsstufe
- ab 11 Jahren Jungpfadfinderstufe
- ab 14 Jahren Pfadfinderstufe
- ab 17 Jahren bis 21 Jahren Roverstufe
- ab 18 Jahren Mitarbeiter
- ab 18 Jahren besteht die Möglichkeit Mitglied der Leiterrunde zu werden

Ein Stufenwechsel erfolgt durch Beschluss der Leiterrunde. Es werden jeweils auch die Belange der Mitglieder und der Stufe berücksichtigt, sodass es im Einzelfall auch Abweichungen in der Altersstruktur geben kann.

Die Stufenleitungen werden durch die/ dem Vorsitzenden und der/ dem stellvertretenden Vorsitzenden berufen.

Die fördernden Mitglieder gehören der Sparte „Förderndes Mitglied der Geors- Pfadfinder Sankt Martin“ an. Es erfolgt keine Alterseinteilung.

Sollte es dennoch zu Störungen (z.B. durch mutwilliger Zerstörung, Diebstahl, etc.) im Umgang mit anderen Vereinsmitgliedern, Personen, Vereinseigentum oder des Vereinsvermögens sowie den von uns genutzten Orten kommen, so hat die Verursacherin / der Verursacher diesen Schaden zu tragen, sofern eine grobe Fahrlässigkeit unterstellt werden kann. Der Verein haftet für diese Schäden nicht.

Entstandene Kosten werden dem Mitglied (bzw. bei minderjährigen den gesetzl. Vertretern) in Rechnung gestellt.

2. Beitragsordnung

Folgender Mitgliedsbeitrag ist von dem Mitglied zu entrichten:

Jugendmitglied/ordentliches Mitglied

¼ jährlich (Jan., April, Juli, Okt.)	€ 15,00
½ jährlich (Januar, Juli)	€ 30,00
jährlich (Januar)	€ 60,00

Jugendmitglied/ ordentliches Mitglied - mit Familienermäßigung p. P.

¼ jährlich (Jan., April, Juli, Okt.)	€ 12,00
½ jährlich (Januar, Juli)	€ 24,00
jährlich (Januar)	€ 48,00

Jugendmitglied/ ordentliches Mitglied - mit Sozialbeitrag

¼ jährlich (Jan., April, Juli, Okt.)	€ 7,50
½ jährlich (Januar, Juli)	€ 15,00
jährlich (Januar)	€ 30,00

förderndes Mitglied

¼ jährlich (Jan., April, Juli, Okt.)	€ 15,00
½ jährlich (Januar, Juli)	€ 30,00
jährlich (Januar)	€ 60,00

Ehrenmitglied

.....	€ 0,00
-------	--------

In dem Mitgliedsbeitrag beträgt der Mitgliedsbeitrag der DPSG 39,50€ bzw. familienermäßigt 26,40€ pro Jahr und Mitglied. (Stand: Beschluss 75. Bundesversammlung 2011 in Lübeck).

In den Mitgliedsbeiträgen von Jugendmitgliedern und ordentlichen Mitgliedern ist der Mitgliedsbeitrag der DPSG bereits enthalten. Eine Familienermäßigung wird gewährt, sofern mindestens 2 Personen einer Familie mit engem Verwandtschaftsgrad aktive oder passive Mitglieder sind. Mitglieder dieser Beitragsgruppen genießen neben den Leistungen des Georgs- Pfadfinder Sankt Martin e.V. sämtliche Leistungen der DPSG. Diese können auf Wunsch beim Vorstand eingesehen oder erfragt werden.

Beitragserhöhungen sind auf der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu beschließen. Die Mitglieder werden bei neuen Beitragsätzen entsprechend informiert.

3. Haushalts- und Finanzordnung

Die Mitglieder, insbesondere aber die jeweilige Leitung der Stufen, gehen sparsam und nachsichtig mit dem Vereinsvermögen um.

Veranstaltungen und Lager der Stufen werden nach vorheriger Absprache mit dem Vorstand im Namen und auf Rechnung des Vereins mit dem Zusatz der entsprechenden Sparte durchgeführt.

Der Kalkulations- und Finanzplan wird jeweils von der verantwortlichen Leitung vorgenommen. Bei Maßnahmen, die die Inanspruchnahme

Bis zum 30.11. eines jeden Jahres hat die Leitung der jeweiligen Stufe den Bedarf an öffentlichen Mitteln unter Angabe der Gründe (z.B. Durchführung einer Kinderfreizeit) für das nächste Kalenderjahr einzureichen. Ferner ist dieser Mitteilung ein Finanzplan und bei Bildungs- oder Ausbildungsmaßnahmen ein Inhaltliches Programm vorzulegen.

Ausgaben und Aufwendungen dürfen grundsätzlich nur vom vertretungsberechtigten Vorstand vorgenommen werden. Jeder Stufe wird ein jährliches Budget zur Durchführung der Stufenaktivitäten von € 100,00 zur Verfügung gestellt. Die Ausgaben haben satzungsgemäß zu erfolgen. Ausgaben und Aufwendungen die den Betrag von € 2.500,00 übersteigen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung (einfache Mehrheit der Anwesenden Stimmen).

Übersteigt eine Ausgabe oder Aufwendung, egal welcher Höhe, das momentane Vermögen des Vereins, ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung (2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen)

erforderlich. Die Aufnahme von Kreditverbindlichkeiten oder Mietverbindlichkeiten mit einer regelmäßigen Kredit/ Mietrate, die das Jahresmittelaufkommen übersteigt, bedarf grundsätzlich der

2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen auf der Mitgliederversammlung.